

A. Personalmeldungen

B. Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden

C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Weser-Ems

Bezirksregierung Weser-Ems

2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 23.04.1985 für die Bürger-Stiftung Oldenburg

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Nds. Stiftungsgesetzes wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Bürger-Stiftung Oldenburg erlassen:

§ 1

§ 5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Das Vermögen der Stiftung kann zur Sicherung des wertmäßigen Bestandes im Rahmen des § 58 Nr. 7 a der Abgabenordnung (AO) vom 18.03.1976, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2000, durch Zuführung höchstens eines Drittels unverbrauchter Erträge (Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus der Vermögensverwaltung) erhöht werden. Darüber hinaus können höchstens 10 vom Hundert der sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zugeführt werden.

§ 2

In § 4 Abs. 3 - Stiftungszweck - werden die Worte „In begründeten Ausnahmefällen“ ersetzt durch die Worte „Darüber hinaus“.

Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 sowie § 19 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1985 (Nds. GVBl. S. 609) i. V. m. § 107 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 77) genehmige ich die vom Rat der Stadt Oldenburg am 19.12.2000 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 23.04.1985 für die Bürger-Stiftung Oldenburg.

Im Auftrage

gez. Schnelzer

Bezirksregierung Weser-Ems

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerks Mundersum der Stadtwerke Lingen GmbH

- Wasserschutzgebiet Mundersum -

Aufgrund der §§ 48, 49, 51, 51 a, 168 Abs. 2 und 190 Abs. 2 u. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. 03. 1998 (Nds. GVBl. Nr. 13/1998) sowie des § 170

Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Zust. VO-NWG) vom 09. 03. 1999 (Nds. GVBl. Nr. 5/1999 v. 15. 03. 99) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf den nachfolgenden Grundstücken gelegenen Brunnen wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Brunnen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Bramsche	132	17
2	Bramsche	132	12
3	Bramsche	132	21

(2) Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt zugunsten der Stadtwerke Lingen GmbH mit Sitz in Lingen (Ems), Kaiserstraße 35.

§ 2

Einteilung in Schutzzonen

Das Schutzgebiet wird in folgende Schutzzonen unterteilt:

- Schutzzone I: Fassungsgebiet der einzelnen Brunnen
- Schutzzone II: engere Schutzzone
- Schutzzone III: weitere Schutzzone

§ 3

Beschreibung der Schutzzonen

(1) Schutzzone I

Die Schutzzonen I umfassen Kreisflächen mit einem Radius von 10 m, gemessen von der jeweiligen Brunnenmitte.

(2) Schutzzone II

Für die Brunnen I - III ist die Schutzzone II als zusammenhängendes Gebiet ausgewiesen. Sie liegt südlich des Staatsforstes „Mundersumer Sand“. Die Grenzbeschreibung führt im Uhrzeigersinn um die Schutzzone II herum und beginnt an der südwestlichen Seite der Forst Abteilung 135, ca. 80 m südöstlich der Schneise zwischen den Abteilungen 135/136. Sie verläuft dann entlang der südöstlichen Grenze der Abteilung 135 bis zur Schneise zwischen den Abteilungen 134/135, dann 130 m in nordöstlicher Richtung entlang dieser Schneise, durchkreuzt die Abteilungen 134 und 133 700 m in südöstlicher Richtung bis zur südöstlichen Grenze der Abteilung 133. Von hier verläuft die Grenze 200 m in südlicher Richtung, 100 m in westlicher Richtung, 160 m in südlicher Richtung, 220 m in westlicher Richtung, 80 m in nördlicher Richtung, 100 m in westlicher Richtung, 220 m in nördlicher Richtung, 300 m in nordwestlicher Richtung, 150 m in südlicher Richtung, 330 m in westlicher Richtung, dann 380 m in nördlicher Richtung entlang eines Feldweges der im unteren Teil parallel zum Dallgraben verläuft und endet am Ausgangspunkt.

(3) Schutzzone III

Die Grenzbeschreibung führt im Uhrzeigersinn um das Schutzgebiet herum und beginnt bei Straßenkilometer 2.540 der K 306 (Mundersumer-Straße).

61
81
63

Von hier verläuft die Grenze 525 m in westlicher Richtung in einem Abstand von 200 m parallel zur Heugrabenstraße, dann 400 m in nordwestlicher Richtung, kreuzt die Straße „An den Höfen“, (ca. 80 m südlich einer Straßenkreuzung), verläuft dann 420 m in nordwestlicher Richtung bis zur „Rottumer Straße“ (ca. 80 m nordwestlich vom Kreuzungspunkt Rottumer Straße/An den Höfen), folgt 330 m der „Rottumer Straße“ in nordwestlicher Richtung, verläuft dann 125 m in nordwestlicher und 65 m in nordöstlicher Richtung und trifft wieder auf die „Rottumer Straße“, folgt dieser 80 m in nordwestlicher Richtung, zweigt dann nach Norden ab und trifft nach 660 m auf die südliche Grenze der Forst- abteilung 137 (160 m westlich des südlichen Eck- punktes der Abteilung 137) und trifft nach weiteren 420 m auf den nördlichen Grenzpunkt der Abtei- lung 137, folgt der westlichen Grenze der Abtei- lung 141 (Waldweg) 150 m in nordnordöstlicher Rich- tung und trifft nach weiteren 1200 m in nordöstli- cher Richtung die L 57 (Osnabrücker Straße) bei Ki- lometer 16,3, überquert diese und folgt dann der Straße „Zur Kalmer“ 1350 m in östlicher Richtung, zweigt nach Süden ab und trifft nach 850 m auf eine befestigte Straße, verläuft von dort 320 m in südli- cher Richtung, trifft dort auf die Landrienstraße, folgt dieser 165 m in südwestlicher Richtung, ver- läuft dann 90 m in südöstlicher Richtung, 165 m in südwestlicher Richtung, 150 m in südöstlicher Richtung, dann 240 m entlang des Schulgrabens in nordwestlicher Richtung bis sie die L 57 bei Straßenkilometer 14,35 erreicht und kreuzt. Sie ver- läuft dann 25 m entlang der L 57 in südöstlicher Richtung, dann 190 m in südwestlicher Richtung und trifft dort auf die Straßengabelung „Zum Holt- kamp“, „Sandberg“, folgt der Straße „Zum Holt- kamp“ 175 m in südöstlicher Richtung bis zum Hes- kampgraben, folgt diesem 130 m in westlicher Rich- tung und trifft dann nach 275 m in südlicher Rich- tung auf die Straße „Flinkersweg“, folgt dieser 280 m in westlicher Richtung, verläuft dann 250 m ent- lang des „Flinkersweg (Sackgasse), dann 135 m in westlicher Richtung, dann 870 m in südwestlicher Richtung bis sie die K 308 bei Straßenkilometer 2,6 erreicht und quert. Von dort verläuft sie noch 60 m entlang der K 308 in südlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

- (4) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist aus den Karten im Maß- stab 1 : 5.000 und 1 : 20.000 die einen Bestandteil dieser Verordnung bilden, zu ersehen. Ausfertigung- en dieser Verordnung werden bei der Bezirksregie- rung Weser-Ems in Oldenburg, der Außenstelle Meppen der Bezirksregierung Weser-Ems und der Stadt Lingen aufbewahrt, wo sie von jedermann ko- stenlos eingesehen werden können.

§ 4

Schutzbestimmungen in Schutzzonen I

- (1) Die Schutzzonen I dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
- a) zur Nutzung der Zone als Mähwiesen,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wasser- gewinnungsanlagen,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

- (2) Bei der Nutzung der Schutzzonen I als Mähwiese ist die Bekämpfung von Schädlingen und Unkräutern mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlosse- nen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzonen I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihnen verbo- ten.

§ 5

Schutzbestimmungen in Schutzzonen II und III

- (1) Die in den Schutzzonen II und III geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur be- schränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nach- stehenden Übersicht. Die mit einem V bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem G gekennzeich- neten Handlungen und Anlagen sind in der jeweili- gen Schutzzone beschränkt zulässig; sie dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Lingen als untere Was- serbehörde vorgenommen werden.

(2) GRUNDWASSERGEFÄHRDENDE HANDLUNGEN UND ANLAGEN IN DEN SCHUTZZONEN

	Zone II	Zone III
--	---------	----------

Abwasser

1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund

- a) Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sicker- schächte und vergleichbare Einrichtungen

- aa) Schmutzwasser und von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbare Flächen abfließendes Niederschlagswasser

V	V
---	---

- ab) Niederschlagswasser von Dach- und Terrassen- flächen

V	G
---	---

- b) Untergrundverrieselung von Abwasser

- ba) Schmutzwasser und von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbare Flächen abfließendes Niederschlagswasser

V	V
---	---

- bb) Niederschlagswasser von Dach- und Terrassen- flächen

V	G
---	---

- c) Verrieseln oder Versickern von Abwasser (über die belebte Bodenzone)

- ca) Schmutzwasser

V	V
---	---

- cb) von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbare Flächen abfließendes Niederschlagswasser

V	G
---	---

- cc) Niederschlagswasser von Dach- und Terrassen- flächen

V	-
---	---

2. Versenken, Verrieseln oder Versickern von Kühlwasser	V	V
3. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G
4. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gem. § 73 NWG	V	-
5. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	-
6. Abwasserverregnung oder Abwasserlandbehandlung	V	V
Land- und Forstwirtschaft		
7. Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern pro Jahr auf ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden	V	V
8. Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft und Geflügelkot (auch Geflügelmist) auf		
a) Grünland		
aa) vom 01. 10. bis 31. 01.	V	V
ab) in der übrigen Zeit	V	-
b) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
ba) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28. 02. des folgenden Jahres	V	V
bb) in der übrigen Zeit	V	V,
		sofern nicht unverzüglich bestellt wird**
c) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
ca) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. 01. des folgenden Jahres	V	V
Ausnahme: mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. 09., wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist	V	-**
cb) in der übrigen Zeit	V	-**
d) forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V
9. Aufbringen von Stallmist auf		
a) ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden	V	-
b) forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	-

10. Aufbringen von Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf		
a) landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden		
aa) vom 01. 10. bis 31. 12.	V	V
ab) in der übrigen Zeit	V	G
b) forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V
11. Ausbringen von Reststoffen aus der Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V
12. Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Dauergrünland) oder gärtnerisch genutzte Böden		
a) bei weniger als 30 % Trockensubstanzgehalt	V	entspr. Nr. 8
b) bei mehr als 30 % Trockensubstanzgehalt		
ba) landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden		
baa) vom 01. 10. - 31. 12.	V	V
bab) in der übrigen Zeit	V	-**
bb) forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V
** Es gilt die Mengengrenzung nach Nr. 7		
13. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung		
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	V	V
b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	V	G
14. Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	G	G
15. Rotations- und Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung	V	V
16. Umbruch von Dauerbrachen vom 01. 07. bis 31. 01. Ausnahme: bei nachfolgendem Anbau von Winterraps	V	V
	V	V
		vom 01. 10. bis 31. 01.

in der übrigen Zeit ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung	V	V
17. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen		
a) zur Umwandlung der Nutzungsart	V	V
b) zu sonstigen Zwecken auf Flächen > 0,5 ha	G	G
18. Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G
19. Einrichten oder Erweitern von Kleingartenkolonien	V	V
20. Feldanbau von Mais, Kartoffeln, sonstigen Hackfrüchten, Gemüse oder Raps	V	-
21. Lagerung von Wirtschaftsdüngern		
a) außerhalb undurchlässiger Anlagen (Jauche, Gülle, Geflügelkot oder Stallmist)	V	V
b) Gülle und Jauchelagerung		
ba) Behälter mit Leckerkennungssystem	V	-
bb) Behälter ohne Leckerkennungssystem	V	V*
		*Behälter mit mehr als 25 cbm Fassungsvermögen
Hinweis: vgl. auch Schutzbestimmung Nr. 28 und 29		
22. Bau und Betrieb von Erdbecken zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern	V	V
23. Lagerung von Gärfutter		
a) in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit fester Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	V	-
b) Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr	V	-
c) in allen übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung	V	V
d) in allen übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G
24. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes		
a) Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	-	-
b) Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsbeschränkung oder mit eingeschränktem Anwendungsverbot ²⁾	V	V
c) Pflanzenschutzmittel mit vollständigem Anwendungsverbot sowie Mittel mit		

bußgeldbewehrten Anwendungsbestimmungen der Biologischen Bundesanstalt zum Schutz des Grundwassers	V	V
" soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung keine abweichenden Regelungen enthalten		
25. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	V	G
26. Anlage von Dränen oder Vorflutern	V	-
27. Dauerpferche	V	G

Wassergefährdende Stoffe

28. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 161 Abs. 5 NWG außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	V	V
29. Anlagen nach § 161 Abs. 1 und Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)		

Es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VAWS-)

Ausnahmen:

a) der Wassergefährdungsklasse 0 bis 1.000 m ³	V	-
b) Wassergefährdungsklasse 0 > 1.000 m ³ und Wassergefährdungsklassen 1, 2 und 3, soweit ansonsten nach VAWS zulässig	V	G
30. a) Löschübungen und Erprobungen mit/von Schaummitteln	V	V
b) Einsatz von Kettenschmiermitteln für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	V	V
31. Befördern wassergefährdender Stoffe (§ 161 Abs. 5 NWG) durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	V	-
32. Beförderung wassergefährdender Stoffe in Rohrleitungen gem. § 156 Abs. 1 S. 1 NWG	V	V
Ausnahme: in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G
33. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V	V

Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen

34. Errichtung oder wesentliche Änderung von		
--	--	--

a) Anlagen zur Ablagerung von Abfällen	V	V
b) Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung	V	G
35. Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott oder Autowracks	V	V
36. Errichtung von Gebäuden ^{*)} (vgl. auch Punkt 1.)	V	-
*) Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden.		
37. Ausweisung von Baugebieten		
a) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	V
b) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	G
38. Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V	G
39. Bahnanlagen		
a) Bau von Bahnlagen	V	G
b) Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlaganlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	V	V
40. Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, die auswaschbare Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	V	V
41. Bau von Start-, Lande-, Sicherheitsflächen oder Notabwurf- flächen des Luftverkehrs	V	V
42. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungs- plätzen	V	V
43. Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW- Merkblatt W 106 entsprechen	V	V
44. a) Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Bade- anstalten	V	G
b) Anlage von Tontauben- schießständen	V	V

c) Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Ver- kehrswege	V	V
d) Golfplätze		
da) Neuanlage	V	V
db) Veränderung von Anlageteilen	V	G
45. a) Neuanlage von Friedhöfen	V	V
b) Erweitern von Friedhöfen	V	V
46. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tier- körperteilen	V	V*
* außer im Rahmen der jagdlichen Praxis		
47. Anlegen, Betreiben oder Verändern von Fischteichen	V	G
Bodeneingriffe		
48. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaß- nahmen) und alle Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	V	G
49. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasser- überdeckung auf Dauer vermindert wird		
a) mit Freilegung des Grund- wassers	V	V
b) ohne Freilegung des Grund- wassers	V	G
50. Verfüllung von Bodenabbau- stellen oder Erdaufschlüssen mit mineralischen Reststoffen, die den technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von Reststoffen/Abfällen“ nicht entsprechen	V	V
51. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	V	G
52. Durchführung von Sprengungen	V	G
53. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentl. Wasserversorgung)*		
a) von mehr als 3 m Tiefe bis 10 m Tiefe	G	-
b) von mehr als 10 m Tiefe	V	G
* Bohrungen oder Brunnen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüglich rückzubauen (vgl. DVGW-Arbeitsblatt W 135: Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwasser- meßstellen und Brunnen)		
54. Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	V	V

- (3) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 7 Pflanzenschutzgesetz, für die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VAWS-), für die Anforderungen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG), sowie für § 68 der Niedersächsischen Bauordnung.

§ 6

Aufzeichnungen

- (1) Betriebe mit mehr als 3 ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten.

Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

- (2) Betriebe i. S. des Abs. 1 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle 3 Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Abs. 1 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuzwachsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen.
Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.
- (3) Die Unterlagen nach den Abs. 1 und 2 sind über 2 Fruchtfolgen, mindestens aber 6 Jahre aufzubewahren.

§ 7

Bewirtschaftungsziel

Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Stoffeinträgen in Gewässer einzuhalten.

§ 8

Genehmigung und Befreiung

- (1) Die Genehmigung einer nach § 5 Abs. 2 beschränkt zugelassenen Handlung oder Anlage darf nur versagt werden, wenn diese Handlung oder diese Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.

- (2) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einzelfall widerruflich und befristet Befreiung von den Verboten sowie den Pflichten des § 6 dieser Verordnung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. deren Durchführung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem angestrebten Gewässerschutz vereinbar ist.

- (3) Abweichend von Absatz 2 entscheidet über Ausnahmen vom Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel das Institut für Pflanzenbau und Pflanzenschutz (IPP) der Landwirtschaftskammer Weser-Ems unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde.

§ 9

Vorhandene Anlagen

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 5 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck der Verordnung es erforderlich macht.

§ 10

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:
1. Das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
 2. die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
 3. die Entnahme von Bodenproben,
 4. die Einzäunung der Fassungsbereiche,
 5. das Aufstellen von Hinweisschildern,
 6. die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.
- (3) Das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die dem Betrieb der Deutschen Bahn AG dienen und die Durchführung von Maßnahmen der in Absatz 1 genannten Art auf diesen, ist nur im Einvernehmen mit der Deutschen Bahn AG zulässig.

§ 11

Kontrolle

- (1) Die Wasserbehörden sind berechtigt, die Aufzeichnungen nach § 6 Abs. 1 und 2 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (2) Die Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 12

**Entschädigung gem. § 51 NWG oder
Ausgleich gem. § 51 a NWG**

- (1) Sobald eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist gem. § 51 NWG eine Entschädigung zu leisten. Ansprüche sind gegenüber den Stadtwerken Lingen GmbH geltend zu machen. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Grund und/oder die Höhe des Anspruchs, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Weser-Ems. Gegen deren Entscheidung ist die Möglichkeit der Klage vor den ordentlichen Gerichten gegeben.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße erwerbsgärtnerische, land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

Entsprechendes gilt für die pflanzenschutzrechtlichen Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem durch diese Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Dies gilt nicht, soweit eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht.

Ansprüche auf Ausgleichszahlungen sind gegenüber dem Land Niedersachsen - vertreten durch die Bezirksregierung Weser-Ems - geltend zu machen; Absatz 1 Satz 4 (Rechtsweg) gilt entsprechend.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 190 Abs. 3 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung, ausgenommen Schutzbestimmung Nr. 8 Buchst. b, bb, Spalte „Zone III“ verstößt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht mit den vorgesehenen Mindestangaben führt oder
3. den Pflichten nach § 6 Abs. 2 oder 3 nicht nachkommt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 2 und 3 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg, den 25. 01. 2001

Az. 502.e-62013-3-138

Bezirksregierung Weser-Ems

Im Auftrage
Struthoff